



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

An die behördlichen Datenschutzbeauftrag-
ten der Jobcenter

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-0

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Mittnacht

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 10.03.2020

GESCHÄFTSZ. 15-302-2/381#3282

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Rundschreiben Nr. 2 zum Datenschutz in den gemeinsamen Einrichtungen (Jobcen-
ter)**

BEZUG Mein Schreiben vom 30.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meinem Schreiben vom 30.09.2019 angekündigt, möchte ich Sie nachfolgend über
aktuelle Entwicklungen und Bewertungen unterrichten, die für die Einhaltung der daten-
schutzrechtlichen Bestimmungen in den Jobcentern von Bedeutung sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezo-
genen Hauptwörtern in diesem Schreiben die männliche Form verwendet. Entsprechende
Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die ver-
kürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Ich möchte Sie bitten, die Beachtung der nachfolgenden Hinweise im Rahmen Ihrer Bera-
tungs- und Unterstützungsleistung für den Verantwortlichen in Ihrem Haus sicherzustel-
len. Die Geschäftsführungen der Jobcenter werden von mir mit gesonderter E-Mail zu den-
selben Inhalten unterrichtet.

Die Themen dieses zweiten Rundschreibens sind:



1. Gesetzliche Änderung zur Übermittlung von Sozialdaten an die Ausländerbehörde

In der Vergangenheit ist mehrfach die Frage an mich herangetragen worden, ob eine Übermittlung von Sozialdaten durch das Jobcenter an die Ausländerbehörde möglich ist, wenn ein Asylbewerber mit Aufenthaltsstatus um Genehmigung einer Ortsabwesenheit bittet, um in das Land zu reisen, aus dem er geflüchtet ist.

Bislang musste eine Weitergabe entsprechender Hinweise wegen fehlender Übermittlungsbefugnisse unterbleiben.

Seit dem 26. November 2019 besteht mit § 71 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 SGB X eine entsprechende gesetzliche Übermittlungspflicht. Auf dieser Grundlage dürfen die erforderlichen Daten über die Ausreise des Asylsuchenden an die nach dem Asylgesetz zuständige Behörde (regelmäßig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) übermittelt werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass das Jobcenter die mit der Ausführung des AsylG betrauten Behörden zu informieren hat, wenn es Kenntnis von Umständen erlangt, dass eine geflüchtete Person in ihr Herkunftsland gereist ist. § 8 Absatz 1c Satz 1 AsylG ist dabei dahingehend auszulegen, dass auch eine beantragte Ortsabwesenheit für eine Reise ins Heimatland bereits einen Umstand darstellt, der dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen ist. Die übermittelten Daten dürfen nach § 8 Absatz 1c Satz 2 AsylG jedoch ausschließlich zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Widerrufs oder einer Rücknahme des asylrechtlichen Schutzes herangezogen werden.

2. Verarbeitung von Sozial- und Geschäftsdaten selbstständiger Leistungsbezieher nach dem SGB II

Nach Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) berichteten einige Jobcenter, dass selbstständig tätige Leistungsempfänger die Vorlage von betrieblichen Unterlagen verweigern würden, wenn hieraus Daten ihrer Kunden ersichtlich waren. Die Leistungsberechtigten argumentierten, dass sie selbst aufgrund der Regelungen der DSGVO nicht zur Weitergabe der Daten ihrer Kunden berechtigt seien.

Ich vertrete die Auffassung, dass die aufstockenden Leistungsempfänger grundsätzlich nicht zur Vorlage von Daten Dritter verpflichtet sind, wenn eine Zuordnung



ihrer Einnahmen und Ausgaben auf andere Weise (beispielsweise durch Rechnungs- oder Kundennummern) möglich ist.

Sollte eine Prüfung des Leistungsanspruchs im Einzelfall ohne Verarbeitung der Daten der Kunden, zum Beispiel infolge schlechter / fehlerhafter Buchführung, nicht möglich sein, können die Daten der Kunden für die Prüfung des Leistungsanspruchs erforderlich und die Verarbeitung damit zulässig sein.

Ich habe mich hierzu mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Diese sind für die Leistungsberechtigten in deren Eigenschaft als selbstständig Tätige als Datenschutzaufsicht zuständig. Die Landesbeauftragten vertreten die Auffassung, dass die aufstockenden Selbstständigen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO berechtigt sind, die Daten ihrer Kunden an das Jobcenter weiterzugeben, sofern die Weitergabe erforderlich ist. Eine Informationspflicht der aufstockenden Selbstständigen gegenüber den Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern oder Lieferanten besteht nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 BDSG nicht, sodass selbstständig Tätige ihren Leistungsbezug gegenüber ihren Kunden nicht offenbaren müssen.

3. Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 45 ff. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Jobcenter als OWIG-Behörde

Bei Vorliegen der in § 63 SGB II genannten Tatbestände verhängen die Jobcenter Bußgelder. In diesem Zusammenhang wurde an mich die Frage herangetragen, ob die OWIG-Stellen der Jobcenter hier im Rahmen einer Aufgabe nach dem SGB tätig werden oder ob hier die JI-Richtlinie vom 27.04.2016 gilt, deren Vorgaben im 3. Teil des BDSG umgesetzt wurden.

Mit Einleitung eines OWi-Verfahrens gelten für die OWiG-Stellen die JI-Richtlinie vom 27.04.2016 und damit auch die Vorschriften des Teils 3 des BDSG (§§ 45 ff. BDSG).

Daraus ergibt sich, dass hier die DSGVO keine Anwendung findet und das Jobcenter die Rechte der betroffenen Personen auf der Grundlage der §§ 55 ff. BDSG umsetzen muss. Die Informationspflicht nach § 55 BDSG ist hierbei eine an die Öffentlichkeit gerichtete allgemeine Informationspflicht, die zum Beispiel durch eine Bekanntmachung im Internet oder per Aushang erfüllt werden kann. Informationspflichten gegenüber dem Einzelnen ergeben sich aus § 56 BDSG.



Unbeschadet einer Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 60 BDSG steht betroffenen Personen im Zusammenhang mit Betroffenenrechten nach §§ 55 ff. BDSG der Verwaltungsrechtsweg nach der VwGO vor den Verwaltungsgerichten offen.

Zu § 59 Abs. 1 Satz 2 BDSG vertrete ich die Auffassung, dass ein Verzicht auf Datenschutz und damit der Verzicht auf eine im Einzelfall erforderliche Verschlüsselung nicht möglich ist. Maßgeblich für die von der OWiG-Stelle zu beachtende Form ist daher der Inhalt des Schreibens. Allgemeine Rechtsauskünfte können auch unverschlüsselt erteilt werden. Spezielle Auskünfte hingegen dürfen nur auf einem sicheren Weg, also beispielsweise per verschlüsselter E-Mail erteilt werden und zwar unabhängig davon, welche Form die betroffene Person für ihren Antrag gewählt hat.

4. Zuständigkeiten und Vorgehensweise bei der Annahme eines Mitarbeiterexzesses

Ein sogenannter Mitarbeiterexzess liegt vor, wenn die Handlungen eines Mitarbeiters bei verständiger Würdigung nicht mehr dem Kreis der jeweiligen dienstlichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Entsprechend hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder am 03.04.2019 diesen Begriff definiert. Es handelt sich bei dem Mitarbeiterexzess um eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten entgegen klarer Vorgaben der Behörde.

Die Jobcenter haben in Fällen, in denen ein Mitarbeiterexzess vorliegt oder vorliegen könnte, dennoch nach Art. 33 DSGVO an mich zu melden, damit ich die Begünstigung oder Ermöglichung des Exzesses durch mangelhafte oder fehlende technisch-organisatorische Maßnahmen prüfen kann.

Sollte ich Anhaltspunkte für einen Mitarbeiterexzess feststellen, werde ich den Vorfall an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz weiterleiten. Dieser wird dann entscheiden, ob er ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren einleitet. Ggf. wird er im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung Anfragen an die Jobcenter stellen. Über die Weiterleitung an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz wird das meldende Jobcenter informiert. In besonders schwerwiegenden Fällen kommt auch ein Strafantrag durch mich oder durch den zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz in Betracht.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 5 von 5

Meine Mitarbeiter und ich stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittnacht